



1 Einleitung

Diese „Fremdfirmenrichtlinie“ beschreibt alle wesentlichen sicherheitsrelevanten Informationen und Anforderungen, die für einen sicheren Einsatz Ihres Unternehmens auf unserem Werksgelände relevant sind. Ziel ist es, einheitliche Vorgaben bzgl. Anforderungen zum Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt zu schaffen. Es werden Schnittstellen zwischen den Fremdfirmen und unserem Unternehmen beschrieben.

Achtung: Die „Fremdfirmenrichtlinie“ ist Bestandteil aller mit unserem Unternehmen geschlossenen Verträge bzw. vergebenen Aufträgen. Die Einhaltung ist verpflichtend.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt und die Einhaltung der Vorgaben aus dieser Fremdfirmenrichtlinie durch Unterzeichnung der **Anerkennung Fremdfirmenrichtlinie** ([KOD-O-005.01-01_Anerkennung_Fremdfirmenrichtlinie.pdf](#)) und senden es vor Arbeitsaufnahme an unseren Auftragsverantwortlichen zurück.

2 Allgemeines

Alle Mitarbeiter von Fremdfirmen sind im Rahmen der Erfüllung des Werkvertrags verpflichtet, alle relevanten rechtlichen Vorgaben (EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften) einzuhalten. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen. Eventuell andere Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften sowie weitere Anforderungen bleiben durch diese Fremdfirmenrichtlinie unberührt. Der Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort ist für die Überwachung der Einhaltung durch die Fremdfirmenmitarbeiter verantwortlich (vgl. auch § 3 ArbSchG und § 2 DGUV Vorschrift 1).

3 Ansprechpartner

Kommunikation ist einer der wichtigsten Faktoren für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der geplanten Arbeiten. Eindeutige Regelungen helfen, eine zielgerichtete Kommunikation zwischen Mitarbeitern der Fremdfirma und Mitarbeitern unseres Unternehmens zu ermöglichen. Wir haben daher für jeden Werkvertrag einen **Auftragsverantwortlichen**. Mit der Auftragserteilung wurde Ihnen ein Begleitschreiben (Anerkennung Fremdfirmenrichtlinie) übersandt, hier finden Sie die Namen und die Telefonnummern der zuständigen Personen.

3.1 Unser Auftragsverantwortlicher

Der Auftragsverantwortliche ist der zentrale Ansprechpartner für Ihr Unternehmen. Sein Hauptansprechpartner ist der Verantwortliche Ihres Unternehmens vor Ort. Seine Aufgaben sind die Koordination, Überwachung und Abnahme der Leistung und die Unterweisung des Verantwortlichen Ihres Unternehmens bzgl. möglicher Gefährdungen im Zuge des Auftrags. Dabei werden betriebspezifische Regelungen und konkrete Arbeitsbedingungen besprochen, die zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung bestehen.

Wie alle anderen Unterweisungen wird auch die Unterweisung des Verantwortlichen Ihres Unternehmens, nachfolgend **Fremdfirmenverantwortlicher**, schriftlich dokumentiert. Im Unterweisungsprotokoll wird ausdrücklich auf die Pflicht des Verantwortlichen der Fremdfirma hingewiesen, dass dieser die zum Einsatz kommenden eigenen Mitarbeiter vor deren Arbeitsaufnahme zu unterweisen hat. Als Unterweisungsnachweis wird unser Formblatt verwendet.

3.2 Verantwortlicher der Fremdfirma

Der Fremdfirmenverantwortliche vor Ort ist im Bestätigungsschreiben zu benennen. Sollte der dieser im Laufe des Auftrages wechseln (z. B. bei verschiedenen Schichten), so ist dies entweder bereits bei der Planung, spätestens jedoch bei

Bearbeitung durch	BG	Prüfung durch	CM365	Freigabe durch	TK125
Bearbeitung am	12.09.2023	Prüfung am	12.09.2023	Freigabe am	13.09.2023
Speicherort: KOD_DATA-A00-01-02		Klassifizierung: extern		Seite: 1 von 8	



einem Wechsel unserem Auftragsverantwortlichen mitzuteilen. Der Auftragsverantwortliche verfügt über ausreichend Deutschkenntnisse zur sicheren Kommunikation mit dem Auftraggeber.

3.3 Koordination

Wenn Beschäftigte des Auftraggebers und Fremdfirmenmitarbeiter an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich gemeinsam tätig werden, muss gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" eine Person bestimmt werden, die die Arbeiten koordiniert, um eine gegenseitige Gefährdung zu verhindern. Unseren Sicherheits- und Gesundheitskoordinator, nachfolgend SiGeKo (kann auch der Auftragsverantwortliche sein) entnehmen Sie bitte dem Bestätigungsschreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheit hat er dieser bzw. unser Auftragsverantwortlicher Weisungsbefugnis.

3.4 Aufgaben Baustellenkoordinator

Zu den Aufgaben des SiGeKo gehört es, einzugreifen, wenn vereinbarte festgelegte Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, Arbeitsschutzbestimmungen missachtet oder Personen gefährdet werden.

Ist Ihr Unternehmen nach der Baustellenverordnung mit der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination beauftragt, müssen die von dort gegebenen Anweisungen unbedingt befolgt werden. Im Falle der Übertragung aller Pflichten nach der Baustellenverordnung haben Sie diese in eigener Verantwortung (**Fremd-SiGeKo**) zu treffen.

- a) Während der Planung und der Ausführung des Bauvorhabens muss der SiGe-Koordinator:
 - a. die vorgesehenen Maßnahmen koordinieren,
 - b. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten,
 - c. Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenstellen.
- b) Während der Ausführung des Bauvorhabens muss der SiGe-Koordinator:
 - a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes koordinieren,
 - b. darauf achten, dass die Arbeitgeber und Einzelunternehmer ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
 - c. den SiGe-Plan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anpassen,
 - d. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber organisieren,
 - e. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber koordinieren.

4 Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen

Auftraggeber und Fremdfirma sind nach § 8 ArbSchG verpflichtet, zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzuarbeiten und sich über die von ihren jeweiligen Tätigkeiten ausgehenden Gefahren zu informieren. Dies setzt jedoch voraus, dass mögliche Gefährdungen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden.

Je nach Arbeitsaufgabe können Gefährdungen für Mitarbeiter des Auftraggebers und für Fremdfirmenmitarbeiter entstehen. Es ist daher wichtig, dass diese möglichen Gefährdungen gemeinsam vom Auftragsverantwortlichen und dem Fremdfirmenverantwortlichen ermittelt werden. Diese Gefährdungsbeurteilung sollte bei einem Termin vor Ort erfolgen. Möglichst sollte auch ein Verantwortlicher aus dem betroffenen Betriebsbereich beteiligt werden. Er verfügt über genaue Orts- und Ablaufkenntnisse. Die Ermittlung möglicher Gefährdungen sowie das Festlegen von Schutzmaßnahmen kann mithilfe des Formblattes „KOD-O-005.01-02 Gefährdungsbeurteilung Fremdfirmenrichtlinie.pdf“ dokumentiert werden. Die festgelegten Schutzmaßnahmen müssen bei Auftragsausführung schriftlich vor Ort vorliegen. Die Umsetzung ist zu überprüfen.

Bearbeitung durch	BG	Prüfung durch	CM365	Freigabe durch	TK125
Bearbeitung am	12.09.2023	Prüfung am	12.09.2023	Freigabe am	13.09.2023
Speicherort: KOD_DATA-A00-01-02		Klassifizierung: extern		Seite: 2 von 8	



5 Aufnahme von Arbeiten auf unserem Werksgelände

5.1 Unterweisung

Der Fremdfirmenverantwortliche muss seine Mitarbeiter vor Beginn des Einsatzes über den Inhalt dieser Fremdfirmenrichtlinie und über mögliche, bei den Arbeiten auftretenden Gefährdungen, sowie über die vereinbarten Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Ermittelte Gefährdungen und festgelegte Schutzmaßnahmen finden Sie im Formblatt Gefährdungsbeurteilung. Diese Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und auf Verlangen dem [Baustellenkoordinator](#) vorzulegen. Setzt die Fremdfirma Subunternehmen ein, muss dafür eine Genehmigung eingeholt (Meldung der Subunternehmen über das Bestätigungsschreiben für Fremdfirmen) und das Subunternehmen in gleicher Weise unterwiesen werden.

5.2 Fremdfirmenmitarbeiter

Zu den Pflichten des Fremdunternehmers gehört auch die Auswahl geeigneter Mitarbeiter für diesen Auftrag. Auswahlkriterien sind neben der fachlichen Kompetenz und der Zuverlässigkeit auch die gesundheitliche Eignung der Mitarbeiter. Für bestimmte Tätigkeiten können arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sein. Für bestimmte Personengruppen (z. B. Jugendliche oder werdende Mütter) sind Einschränkungen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsablauf, körperlichen Belastungen oder gar Beschäftigungsverbote zu beachten. Die Fremdfirma ist verpflichtet, nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (z. B. Lohnsteuerkarte, Sozialversicherung, bei Ausländern ggf. Arbeitsgenehmigung). Sind eingesetzte Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maß der deutschen Sprache mächtig, muss die Fremdfirma geeignete Maßnahmen treffen, um die notwendigen Informationen dieser Fremdfirmenrichtlinie und weiteren Anweisungen am Einsatzort zu vermitteln.

5.3 An-/Abmeldung

Beim Betreten des Werksgeländes müssen sich die Mitarbeiter der Fremdfirma an unserer Zentrale melden. Das Befahren des Werksgeländes bis zur Arbeitsstätte ist nur zum Be- und Entladen gestattet und bedarf der Genehmigung durch den [Baustellenkoordinator](#). Ausnahmen gibt es bei fest zugewiesenen Parkplätzen auf dem Werksgelände. Auf dem Werksgelände gilt die StVO zusätzlich zu unserer Betriebsverkehrsordnung (BVO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist begrenzt auf 25 km/h.

5.4 Allgemeine Regelungen

- Wir behalten uns vor, stichprobenartige Fahrzeugkontrollen vorzunehmen (z. B. bei Verdacht einer Straftat/ Diebstahl).
- Die Nicht-Beachtung unserer Sicherheitsvorschriften hat den unverzüglichen Verweis vom Werksgelände zur Folge.
- Benutzen Sie nur gekennzeichnete Wege. Durchgangsverbote sind einzuhalten. Sie dürfen nur Betriebsbereiche betreten, in denen Sie den Auftrag ausführen bzw. die vorgegebenen Wege dorthin. Der Zugang zur Kantine ist gestattet.
- Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen und müssen jederzeit freigehalten werden. Brandschutz- und Erste Hilfe-Einrichtungen sowie Sicherheitsschilder dürfen nicht zugestellt werden.
- Es gibt auf dem gesamten Werksgelände ein Alkohol-, Rauch- und Dampfverbot. Es ist untersagt, alkoholische Getränke mit auf das Werksgelände zu bringen. Die Nicht-Beachtung hat den unverzüglichen Verweis vom Werksgelände zur Folge.
- Sie sind verpflichtet, die Sicherheitskennzeichen zu beachten. Gebots- und Verbotsschilder sind einzuhalten.
- **Achtung:** Auf dem gesamten Betriebsgelände und in den Gebäuden muss mit Stapler- und LKW- Verkehr gerechnet werden.
- Die Verwendung von werkseigenen Maschinen, Einrichtungen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung des Koordinators zulässig. Dabei dürfen Sie das Arbeitsmittel erst dann benutzen, wenn Sie vorher eingewiesen wurden.

Bearbeitung durch	BG	Prüfung durch	CM365	Freigabe durch	TK125
Bearbeitung am	12.09.2023	Prüfung am	12.09.2023	Freigabe am	13.09.2023
Speicherort: KOD_DATA-A00-01-02		Klassifizierung: extern		Seite: 3 von 8	



Ein Flurförderzeug (z. B. Stapler) mit Fahrersitz oder Fahrerstand dürfen Sie nur dann benutzen, wenn Sie einen entsprechenden Führerschein sowie eine Beauftragung Ihres Arbeitgebers und des Geschäftsführers besitzen.

- Der Einstieg in geschlossene Kanalsysteme, Behälter, usw. darf nur unter entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen erfolgen und ist vorab mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen.
- Abgesperrte oder durch Warntafeln gekennzeichnete Räume oder Orte zu betreten oder zu befahren, ist grundsätzlich verboten. Falls solche Räume betreten oder befahren werden müssen, ist die Genehmigung des Auftragsverantwortlichen einzuholen.
- Arbeitsbereiche müssen von der Fremdfirma abgesperrt und gekennzeichnet werden, wenn eine Gefährdung Dritter besteht. Dies kann z. B. bei Baustellen, Gerüsten, Gruben, Kanälen, Bodenöffnungen, etc. notwendig sein. Bei Tätigkeiten oberhalb von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen besteht die Gefahr von herabfallenden Gegenständen. Es müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachmitteln getroffen werden.
- Erdarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn dafür eine Genehmigung durch den Koordinator vorliegt. Bei derartigen Arbeiten ist besonders auf die im Erdreich befindlichen Kabel und Rohre (z. B. Gas, Wasser, Abwasser) zu achten. Die Ausschachtungen sind gegen Erdbeben zu sichern. Ebenfalls muss der Bereich abgesperrt und gekennzeichnet werden (innerhalb von Verkehrswegen mit Beleuchtung).
- Es dürfen nur die zugewiesenen Zwischenlagerflächen genutzt werden, die bei Auftragsende gesäubert und geräumt zu hinterlassen sind. Die Materiallager müssen so angelegt sein, dass der Betriebsablauf, Transport und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden. Die Lagerung von brennbaren Stoffen muss unter Brandschutzgesichtspunkten erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgeführt werden. Die Zwischenlagerung ist mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen.
- Bei Unterbrechung oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeiten informiert der Verantwortliche der Fremdfirma den Auftragsverantwortlichen unverzüglich. Notwendige Schutzmaßnahmen sind bei möglichen Unfallgefahren abzustimmen und umzusetzen.
- Bei allen Arbeiten ist der Arbeitsplatz oder die Baustelle so ordentlich zu halten, wie es für die Sicherheit und Qualität der Arbeit erforderlich ist. An den Arbeitsplatz angrenzende Maschinen und Materialien sind gegen Beschädigung oder Verschmutzung zu schützen. Bei Arbeiten über mehrere Tage ist die Arbeitsstelle täglich im aufgeräumten und gesicherten Zustand zu verlassen. Die Arbeitsplätze/Arbeitsbereiche müssen nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt und gesäubert werden.
- Bei Arbeiten über Produktionsmaschinen ist sicherzustellen, dass während oder nach der Tätigkeit keine Gegenstände wie z. B. Werkzeuge, Schrauben etc. in die Maschine fallen können.
- Elektrische Heizgeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Funk- und Fernsehgeräte dürfen nicht mit auf das Werksgelände gebracht werden. In der Kantine stehen Getränkeautomaten und Wasserkocher zur Verfügung.
- Alle eingesetzten Geräte, Werkzeuge, etc. müssen den geltenden Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn der arbeitssichere Zustand gewährleistet ist. Bei prüfpflichtigen Geräten (z. B. Leitern, Hebebühnen, Stapler oder ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel) müssen Prüfintervalle eingehalten sein. Achten Sie besonders auf mögliche Beschädigungen an Kabelverbindungen.
- Für im Betrieb abhanden gekommenes Werkzeug oder Material wird kein Ersatz geleistet [soweit nicht unser Unternehmen das Abhandenkommen zu vertreten hat.](#)
- Lassen Sie Werkzeug und Material nicht unbeaufsichtigt oder verschließen Sie es während der Pausen und bei Arbeitsende. Gleiches gilt für private Gegenstände. Lassen Sie auch keine Wertsachen in Spinden. Helfen Sie mit, mögliche Diebstähle zu verhindern.

5.5 Geheimhaltung

- [Unterlagen \(wie insbesondere Pläne, Akten, Zeichnungen oder Ähnliches\), die dem Auftragnehmer zur Vorbereitung der Angebotslegung oder zur Auftragserfüllung von HS Timber zur Verfügung gestellt werden,](#)

Bearbeitung durch	BG	Prüfung durch	CM365	Freigabe durch	TK125
Bearbeitung am	12.09.2023	Prüfung am	12.09.2023	Freigabe am	13.09.2023
Speicherort: KOD_DATA-A00-01-02		Klassifizierung: extern		Seite: 4 von 8	



bleiben im alleinigen Eigentums- und Urheberrecht von HS Timber. Sie dürfen Dritten nur mit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HS Timber zugänglich gemacht werden, wenn sich auch diese zu einer gleichlautenden Geheimhaltung schriftlich verpflichten, und müssen HS Timber nach Auftragsbeendigung retourniert werden.

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von HS Timber zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HS Timber Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.
- Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit HS Timber unbefristet aufrecht und der Auftragnehmer garantiert die Geheimhaltung im selben Ausmaß auch für sein Personal, beigezogene Sublieferanten und andere Hilfspersonen.
- Bildaufnahmen sind auf dem gesamten Werksgelände verboten! Ausnahmen sind in Absprache und mit Genehmigung der gemachten Bilder durch HS Timber möglich.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Preis und die weiteren finanziellen Bedingungen des Angebots vertraulich zu behandeln.

5.6 Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Für den betriebssicheren Auf- und Abbau von Gerüsten ist der Unternehmer der Gerüstbauarbeiten verantwortlich. Er hat für eine Prüfung und Kennzeichnung der Gerüste nach DIN 4420 bzw. DIN 4422 zu sorgen und diese nachzuweisen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung muss vor Ort vorzuliegen. Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste ist jeder Unternehmer, der die Gerüste benutzt, verantwortlich. Wenn Sie selbst Gerüste ohne Einschaltung einer Fachfirma aufstellen, so müssen Sie ebenfalls die Einhaltung der Vorschriften sicherstellen und nachweisen.

Vor jeder Benutzung muss eine Sichtkontrolle erfolgen. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen die Geländer Holme zum Schutz vor Abstürzen haben. Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von Breite zu Höhe sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind bei der Benutzung festzustellen. Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen darauf aufhalten. Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgewiesenen Personen benutzt werden.

Bei allen Arbeiten in der Höhe kann die Gefahr von herabfallenden Gegenständen bestehen. Der Bereich um Leitern und Hubarbeitsbühnen ist dann entsprechend abzusichern. Bei Gerüsten kann dies z. B. durch Fangnetze erfolgen.

5.7 Arbeiten im Bereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Bereich von Krananlagen besteht die Gefahr von schwebenden und ggf. abstürzenden Lasten. Arbeiten in diesem Bereich sind daher nur nach Genehmigung des Koordinators sowie in Absprache mit dem Betreiber gestattet.

Während der Arbeiten muss sichergestellt werden, dass die Krananlage nicht in Betrieb genommen werden kann (z. B. Abschließen des Hauptschalters, mechanische Anschläge). **Bei Hebevorgängen über Kopfhöhe ist zwingend ein geeigneter Helm zu verwenden.**

5.8 Elektrische Einrichtungen

- Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Koordinator in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Bearbeitung durch	BG	Prüfung durch	CM365	Freigabe durch	TK125
Bearbeitung am	12.09.2023	Prüfung am	12.09.2023	Freigabe am	13.09.2023
Speicherort: KOD_DATA-A00-01-02		Klassifizierung: extern		Seite: 5 von 8	



- Die Abschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig beantragt werden, sodass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von unserer Fachabteilung vorgenommen werden.
- Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.
- Die von Ihnen verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen in vorschriftsmäßigem Zustand sein.

5.9 Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Arbeitskleidung

Innerhalb des Werksgeländes ist geeignete Arbeitskleidung sowie erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. **Auf dem gesamten Werksgelände sind Sicherheitsschuhe (S3) und Warnweste zu tragen!** In gekennzeichneten Lärmbereichen muss Gehörschutz getragen werden. Weitere bereichsbezogene Schutzkleidung (z. B. Helm, Schutzbrille oder Schutzhandschuhe), ist abhängig von den zu verrichtenden Arbeiten zu tragen. Die Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung ist von der Fremdfirma für ihre Mitarbeiter bereitzustellen und deren Nutzung sicher zu stellen.

5.10 Gefahrstoffe

Sofern Sie im Rahmen des Auftrags Gefahrstoffe einsetzen, müssen diese im Vorfeld vom Koordinator freigegeben werden. Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung müssen eingehalten werden. Gefahrstoffe sind für Dritte unzugänglich verwahrt.

Eigene Mitarbeiter, die mit den Gefahrstoffen arbeiten, sind anhand der zugehörigen Betriebsanweisung für Gefahrstoffe vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen. Der Koordinator kann verlangen, dass ihm die entsprechende Dokumentation der Unterweisung vorgelegt wird. Die Betriebsanweisung und die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Gefahrstoffe sind im Arbeitsbereich vorzuhalten. Bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise (H-Sätze) und Sicherheitsratschläge (P-Sätze) zu beachten.

Der Einsatz von asbesthaltigen Stoffen ist generell verboten. Sollte bei Sanierungsarbeiten Asbestmaterial bearbeitet oder entsorgt werden, sind gesonderte Schutzmaßnahmen und eine Genehmigung erforderlich.

5.11 Abfallentsorgung

Sie müssen alle Materialien einschließlich Verpackungen und Gefahrstoffen grundsätzlich selbst entsorgen. Dazu müssen diese Materialien wieder vom Werksgelände mitgenommen werden.

Sofern im Rahmen des Werkvertrages vereinbart wurde, dass Sie definierte Entsorgungswege unseres Unternehmens nutzen können, ist dies mit dem Koordinator zu besprechen. Es ist in diesen Fällen eine Abfalltrennung nach unseren Vorgaben erforderlich. Kosten durch Zuwiderhandlungen (z. B. falsche Zuordnung der Abfallfraktionen) werden Ihnen in Rechnung gestellt.

5.12 Gewässerschutz/Bodenschutz

Es muss beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sichergestellt werden, dass diese nicht in die Kanalisation oder Erdreich gelangen können. Die Lagerung darf nur in entsprechenden Systemen oder in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen erfolgen. Sie müssen geeignete Materialien zum Aufsaugen und Eindämmen vorhalten, um Leckagen bewältigen zu können. Sollte dennoch einmal ein wassergefährdender Stoff in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangt sein, so muss der Koordinator oder eine weitere zuständige Stellung umgehend informiert werden, um betriebliche Notfallmaßnahmen einleiten zu können.

5.13 Brandschutz

Im Allgemeinen gilt für alle, sich auf dem Werksgelände aufhaltenden Personen, die aktuelle Brandschutzordnung. Aufgrund des hohen Brandrisikos ist es erforderlich, zusätzliche Maßnahmen zur Wahrung des Brandschutzes anzuwenden. Dazu zählen, definierte Sicherheitsabstände zu Gebäuden und brennbaren Materialien (Fahrzeuge zu Gebäuden u. brennbaren Materialien mind. 2.50 m, brennbare Materialien zu Gebäuden, nach Gewerk 3 - 10 m); Freigabeschein für Heißenarbeiten nach Prozessanweisung für Heißenarbeiten; Brandwachen nach erfolgten Heißenarbeiten; Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen; Rauchverbot.

Bearbeitung durch	BG	Prüfung durch	CM365	Freigabe durch	TK125
Bearbeitung am	12.09.2023	Prüfung am	12.09.2023	Freigabe am	13.09.2023
Speicherort: KOD_DATA-A00-01-02		Klassifizierung: extern		Seite: 6 von 8	



Falls im Zuge der von Ihnen zu erledigenden Arbeiten Heiarbeiten (Schwei-, Schneid-, Lt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) erforderlich sind, mssen diese Arbeiten mit unserem Erlaubnisschein fr Heiarbeiten von dem Koordinator freigegeben werden. Geeignete Lschgerte/Lschmittel fr die Erstbrandbekmpfung sind vorzuhalten. Sollte es sich innerhalb der Durchfhrung der Arbeiten ergeben, dass weitere, nicht bereits freigegebene Heiarbeiten notwendig werden, so ist vor jeder dieser neuen Heiarbeiten, vom Koordinator eine erneute schriftliche Freigabe notwendig. Die Freigabe kann ber einen weiteren bzw. der Ergnzung des bisherigen Erlaubnisscheins erfolgen. Die aufgefhrten Schutzmanahmen sind einzuhalten. Beachten Sie auch, dass ggf. Sondermanahmen bzgl. Rauchmeldern und Sprinkleranlage notwendig sein knnen - bevor Sie mit den Arbeiten beginnen. Gasflaschen mssen entsprechend den Vorschriften gesichert werden. **Die einschlgigen Arbeitsschutzbestimmungen und Brandschutzvorgaben fr Heiarbeiten sind einzuhalten.** Es besteht hierbei ein erhhtes Risiko.

Durchbrche durch Brandschutzwnde und Decken sind nur in Absprache mit dem Koordinator gestattet. Es werden hier im Einzelfall notwendige Manahmen festgelegt. Der Auftraggeber hat die fachgerechte Schlieung der entstandenen ffnungen zu organisieren.

5.14 Explosionsschutz

Arbeiten in explosionsgefhrdeten Bereichen oder an explosionsgefhrdeten Anlageteilen und Rohrleitungen sind nur mit gesonderter Genehmigung gestattet (KOD-F-321 Heiarbeiten in EX-Bereichen). Diese Arbeiten drfen nur durch ausgebildetes Personal durchgefhrt werden. Die einschlgigen Regelungen zum Explosionsschutz mssen bekannt sein. Zu beachten sind nicht nur Gas-Luft-Gemische, sondern auch explosionsfhige Stube!

Aufgrund des produktionsbedingten Auftretens von Holzstuben ist auf das Staub-EX-Risiko hinzuweisen. In Absauganlagen und zugehrigen Anlagenteilen ist mit einer Explosionsgefhrdung zu rechnen. Zur Vermeidung einer Staub-EX-Atmosphre ist das Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft verboten.

5.15 Energiemanagement

Sie sind dazu angehalten, verantwortungsvoll mit von uns bereitgestellter Energie umzugehen und diese mglichst effizient zu verwenden. Sollten Sie Anregungen haben, wie wir unsere Energieeffizienz steigern knnen, nehmen wir diese sehr gerne entgegen.

6 Verhalten in Notfllen

In Notfllen kann es erforderlich sein, dass die Gebude gerumt werden mssen. Dies wird durch Ertnen der Sirene sowie durch ggf. optische Signale bekannt gegeben. Begeben Sie sich in diesen Fllen bitte ber die gekennzeichneten Fluchtwege zum Sammelplatz.

6.1 Unflle

Die Fremdfirma ist fr die Organisation der Ersten Hilfe selbst verantwortlich. Es kann im Bedarfsfall auch auf Ersthelfer zurckgegriffen werden.

Jeder Unfall ist unverzglich dem Koordinator mitzuteilen. Meldepflichtige Arbeitsunflle sind bei der zustndigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Der Koordinator bentigt ebenfalls diese Informationen, da er ber die Fachkraft fr Arbeitssicherheit die Unfallanzeige auch unserer Berufsgenossenschaft zusenden wird.

6.2 Sonstige Strungen

Bei allen sonstigen Gefahren, z. B. durch Gasaustritt oder Rohrleitungsbruch, muss der Koordinator unverzglich informiert werden. Jede Strung und Gefhrdung bei der Ausfhrung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator unverzglich zu melden.

Bearbeitung durch	BG	Prfung durch	CM365	Freigabe durch	TK125
Bearbeitung am	12.09.2023	Prfung am	12.09.2023	Freigabe am	13.09.2023
Speicherort: KOD_DATA-A00-01-02		Klassifizierung: extern		Seite: 7 von 8	



7 Abschluss des Auftrages

Am Ende des Auftrages werden wir den Ablauf und die Ausführung der Arbeiten bewerten. Somit können wir zukünftig eine sichere Auswahl unserer Lieferanten vornehmen.

8 Mitgeltende Unterlagen

[KOD-B-028 Informationsblatt Werksgelände .pdf](#)

[KOD-B-029 Informationsblatt Werksgelände CZ.pdf](#)

[KOD-B-030 Informationsblatt Werksgelände PL.pdf](#)

[KOD-F-321 Heißarbeiten in EX-Bereichen.dotx](#)

[KOD-O-042-03 BSO Teil A.pdf](#)

[KOD-O-042-04 BSO Teil B.pdf](#)

9 Anhänge

[KOD-O-005.01-01 Anerkennung Fremdfirmenrichtlinie.pdf](#)

[KOD-O-005.01-02 Gefährdungsbeurteilung Fremdfirmenrichtlinie.pdf](#)

Bearbeitung durch	BG	Prüfung durch	CM365	Freigabe durch	TK125
Bearbeitung am	12.09.2023	Prüfung am	12.09.2023	Freigabe am	13.09.2023
Speicherort: KOD_DATA-A00-01-02		Klassifizierung: extern		Seite: 8 von 8	